





# Verhandlungen

des

# Oesterreichischen Forstcongresses

1881.



WIEN.

K. K. HOFBUCHHANDLUNG WILHELM FRICK.

1881.



## Inhalt.

---

	Seite
Constituierung des Forstcongresses und Mittheilungen des Obmannes des Durchführungs-Comités . . . . .	1—9
Mittheilungen des Ministerialrathes Dr. Ritter v. Lorenz über die Behandlung der Waldklimafrage auf der internationalen Conferenz für land- und forstwirthschaftliche Meteorologie .	9—16
Debatte und Beschlussfassung . . . . .	16—20
Verhandlung über die Frage der Reform des Systemes der forst- lichen Staatsprüfungen, und zwar: Mittheilung hierauf bezüg- licher Zuschriften und Vorlagen . . . . .	20—51
Einleitung des Referenten General-Domänen-Inspectors Wessely	51—56
Generaldebatte . . . . .	56—96
Specialdebatte und Beschlussfassung in Betreff der „Staatsprüfung für den Forstverwaltungsdienst“ . . . . .	96—183
Specialdebatte und Beschlussfassung in Betreff der „Forstprüfung für den technischen Hilfsdienst“ . . . . .	183—207
Beschlussfassung über die Abhaltung und das Programm des nächsten Forstcongresses . . . . .	207, 208
Wahl des Durchführungs-Comités für den Forstcongress 1881 .	208

---



## Oesterreichischer Forstcongress 1881.

### Erster Verhandlungstag.

7. März 1881.

Zum Forstcongresse haben die nachbezeichneten Forstvereine folgende Delegrirte entsendet:

**Böhmischer Forstverein:** Se. Durchlaucht Fürsten Carl Schwarzenberg, Vereinspräsidenten; Se. Durchlaucht Georg Fürsten Lobkowitz, ersten Vicepräsidenten des böhmischen Forstvereines; Se. Excellenz Grafen Friedrich Thun-Hohenstein; Ed. Swoboda, k. k. Forstrath und Landesforstinspector in Prag; J. Zenker, Forstmeister in Pisek;

**Mährisch-schlesischer Forstverein:** Alois Grafen Séreny v. Kiss-Sereny, Vereinspräsidenten; H. Grafen Haugwitz; Freiherrn Arthur v. Lederer-Trattnern; Forstmeister F. Baudisch;

**Land- und forstwirtschaftlicher Verein für das nordwestliche Schlesien in Barzdorf:** Reichraths-Abgeordneten E. Siegl;

**Forstsection der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Lemberg:** Reichsraths-Abgeordneten Severin Ritter v. Smarzewski;

**Verein für Landescultur in der Bukowina:** Ministerialrath Dr. Jos. Rom. Lorenz Ritter v. Liburnau;

**Forstverein für Oberösterreich:** Friedrich Grafen Dürckheim-Montmartin, Vereinspräsidenten; Ludw. Dimitz, k. k. Oberforstmeister und Vorstand der Forst- und Domänen-Direction in Gmunden;

**Forstsection der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Salzburg:** Heinr. Volkmann, k. k. Forstinspector in Salzburg;

**Forstverein für Tirol und Vorarlberg:** G. Henschel, k. k. Forstmeister und Professor in Wien;

geprüfte staatliche Forstwärte beizugeben zur thunlichst häufigen Durchstreifung der ihnen zugewiesenen Rayons, örtlichen Ueberwachung specieller Objecte nach Weisung des Forsttechnikers, Mithilfe bei Aufforstungen der Gemeinden u. s. w.

Auf die ständige Heranziehung von Forstschutzorganen der Privaten zu diesem Dienste kann hingegen kaum reflectirt werden, weil derselbe seinem Wesen nach die ganze Zeit und Kraft des betreffenden Organes, als einer Art „Forstgendarmen“ in Anspruch nimmt.

7. In Betreff der Function des Landes-Forstinspectors und seiner exponirten Hilfsorgane als Sachverständige in forstlichen Angelegenheiten hätten für Ersteren die Bestimmungen unseres Punktes 3, lit. a), und des § 67 F.-G.-E. zu gelten, für Letztere die Bestimmungen des Punktes 3, lit. b), im Zusammenhalte mit der im § 66 des Entwurfes gegebenen Facultät ihrer Verwendung.

Um den politischen Behörden die ihnen nach den citirten Gesetzesparagraphen freigelassene Wahl ausserhalb ihres Dienstverbandes stehender Sachverständiger zu erleichtern und zugleich hinlängliche Bürgschaft dafür zu schaffen, dass nur vollkommen qualificirte Kräfte zur Leistung des Expertenendienstes in Verwendung genommen werden, soll für jede Bezirkshauptmannschaft, eventuell für je eine Gruppe politischer Amtsbezirke, eine Liste bewährter Sachverständiger nach dem Vorschlage des Landes-Forstvereines von der politischen Landesbehörde aufgestellt werden, aus welcher die Behörden Fall für Fall die benöthigte Anzahl unparteiischer Experten zu entnehmen gehalten sein sollen.

Diese Liste wäre alle drei Jahre wieder zu erneuern.

8. Die Landes-Forstinspectoren und deren exponirte Organe sind mit einer neuen Dienstinstruction, betreffend ihre aus den vorausgeschickten Punkten sich ergebende amtliche Stellung, ihre Aufgaben und ihr Disciplinarverhältniss zu versehen; auch ist denselben eine technische Geschäftsanleitung zu geben, welche eine Richtschnur für jene Fälle zu enthalten hat, in denen im Gesetze selbst nur allgemeine Bestimmungen mit Ueberlassung eines gewissen Spielraumes an die Verwaltung getroffen sind.



9. Die als Staatsbeamte anzustellenden Forsttechniker der politischen Verwaltung sollen aus der Reihe geprüfter und längere Zeit praktisch im Verwaltungsdienste thätiger Forstverwalter entnommen werden; sie müssen dieselbe wissenschaftliche und praktische Qualification besitzen, wie die Forsttechniker der Staatsforstverwaltung.

Die zur Forstaufsicht zu verwendenden Privatforsttechniker müssen staatlich geprüfte Forstwirthse sein und längere Zeit praktisch im Forstverwaltungsdienste in Verwendung stehen oder gestanden haben.

10. Es soll nicht ausgeschlossen sein, dass die exponirten staatlichen Hilfsorgane des Landes-Forstinspectors nicht nur zur Handhabung der Forstaufsicht in den ihnen zugewiesenen Gebieten, sondern auch zur Wirthschaftsleitung in Gemeinde- oder Corporationswäldern dieses Gebietes dort verwendet werden, wo durch ein Landesgesetz diese Massregel eingeführt wird, und zugleich von dem betreffenden Lande die in diesem Falle zur Bewirthschaftung noch weiters nothwendigen Assistenten und die Waldhüter, als von Waldbesitzern unabhängige Organe, beigestellt werden, vorbehaltlich des eventuellen Regresses des Landes für die Kosten dieser Assistenten und Waldhüter gegen die betreffenden Waldbesitzer.

---